

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

48. Jahrgang

27.06.2019

Nr. 7



Inhalt:

1. Die 28. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 04.07.2019, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, statt.
2. Bekanntmachung Verleihung Bürgerpreis Ehrenamt
3. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaften „Interessentengesamtheit der Gemeinde Flaesheim“ vom 18.06.2019
4. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaften „Interessenten der Freien Mark zu Haltern“ vom 18.06.2019
5. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaften „Beteiligtengesamtheit der Teilsache Schulte-Hullern und Kolon Streyll“ vom 18.06.2019
6. Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Aquarell Haltern am See
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
7. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 37043593
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See
8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Haltern am See „Stockwiese“ im Ortsteil Sythen
hier: Rechtskraft
Erneute Bekanntmachung

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 28. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 04.07.2019, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	19/072	Zukünftige Entwicklungen in den Ortsteilen Haltern am See hier: Antrag der Fraktion FDP vom 21.05.2019
3	19/081	Teilnahme an der Europäischen Woche für Abfallvermeidung hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2019
4	19/082	Ausrufung des Klimanotstandes für die Stadt Haltern am See hier: Antrag des Herrn Werner Mittelstaedt vom 30.05.2019
5	19/083	Ausrufung des Klimanotstandes für die Stadt Haltern am See hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2019
6	19/084	Erstellung eines Konzeptes für die Minimierung des Motorradlärms in der Stadt Haltern am See hier: Antrag der WGH-Fraktion vom 06.06.2019
7	19/058	Namensgebung Grundschulverbund Flaesheim/Hullern
8	19/053	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ der Stadt Haltern am See hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Billigung des „Städtebaulichen Vertrages“
9	19/063	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See hier: Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
10	19/064	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ im Ortsteil Lippramsdorf hier: Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
11	19/062	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung der Stadt Haltern am See hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

TOP	DS-Nr.	Betreff
		§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
12	19/065	1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See hier: a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen (Abwägung) gem. § 1 Abs.7 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
13	19/066	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Sythen hier: a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen (Abwägung) gem. § 1 Abs.7 des Baugesetzbuches (BauGB) b) Beschluss über den städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
14	19/061	Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Lochtrup“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum hier: a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen (Abwägung) aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 + 2 sowie § 4 Abs. 1 + 2 BauGB b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
15	19/075	Projekt "smartRegion", hier "smartDemography" hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Recklinghausen zum Vorhalten u. Führen kommunaler digitaler Daten
16	19/088	Zukunft an Emscher und Lippe hier: Positionspapier des Kreises Recklinghausen zur Einbringung in die Ruhrkonferenz
17	19/067	Umbau der Martin Luther Schule zum 3-Gruppen Kindergarten hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss
18	19/059	Neufassung der Elternbeitragsatzung der Stadt Haltern am See vom 26.09.2014 über die Erhebung von Elternbeiträgen <ul style="list-style-type: none"> • für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder • für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und • für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See.
19	19/085	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Kastanienstraße hier: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
20	19/086	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Kastanienstraße hier: Bekanntgabe der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, die der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegen
21	19/068	Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018

TOP	DS-Nr.	Betreff
		einschließlich der Gewinnverwendung der Stadtwerke Haltern am See GmbH sowie Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
22	19/069	Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Seestadthalle Haltern am See“ zum 31.12.2018
23	19/089	Jahresabschluss 2018 der Stadtsparkasse Haltern am See
24	19/087	Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See
25	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
26	19/073	Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden der Stadtsparkasse Haltern am See
27	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 25.06.2019

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

Bekanntmachung

Verleihung Bürgerpreis Ehrenamt

Der Bürgermeister der Stadt Haltern am See verleiht jährlich einen oder mehrere Bürgerpreise für herausragendes ehrenamtliches Engagement zum oder in zeitlicher Nähe zum 5. Dezember (internationaler Tag des Ehrenamtes) im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde. Dieser Preis ist undotiert.

Die Auswahl des/der Preisträger(s) trifft eine Jury, die sich unter Vorsitz des Bürgermeisters aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, benannt von Verbänden der Wohlfahrtspflege, zusammensetzt. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

Vorschlagsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Haltern am See, die mit dem/der Vorgeschlagenen nicht direkt verwandt oder verschwägert sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Geeignete Vorschläge senden Sie bitte bis zum 27. September 2019 an:

Bürgermeister Bodo Klimpel

- persönlich -

Dr.-Conrads-Str. 1

45721 Haltern am See

Der Preis kann Personen oder Personengruppen verliehen werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben und im Bereich der Stadt Haltern am See wohnen oder arbeiten. Der Preis kann allen verliehen werden, die sich freiwillig und ehrenamtlich durch Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft einsetzen. Für die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen sowie ehrenamtliches Engagement in Sportvereinen gibt es gesonderte Ehrungen. Der Bürgermeister bittet darum, dass jeder/jede Vorschlagende nur einen Vorschlag einreicht.

Haltern am See, 24.06.2019

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaften
„Interessentengesamtheit der Gemeinde Flaesheim“
vom 18.06.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

Interessentengesamtheit der Gemeinde Flaesheim

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.04.2019 beschlossene und mit Schreiben vom 11.06.2019 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessentengesamtheit der Gemeinde Flaesheim “ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 18.06.2019

gez. Klimpel
(Bürgermeister)

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaften
„Interessenten der Freien Mark zu Haltern“
vom 18.06.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

Interessenten der Freien Mark zu Haltern

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.04.2019 beschlossene und mit Schreiben vom 11.06.2019 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Freien Mark zu Haltern“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 18.06.2019

gez. Klimpel
(Bürgermeister)

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaften
„Beteiligtengesamtheit der Teilsache Schulte-Hullern und Kolon Streyl“
vom 18.06.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

Beteiligtengesamtheit der Teilsache Schulte-Hullern und Kolon Streyl

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist. Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.04.2019 beschlossene und mit Schreiben vom 11.06.2019 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Teilsache Schulte-Hullern und Kolon Streyll“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 18.06.2019

gez. Klimpel
(Bürgermeister)

Haus- und Badeordnung

für das Freizeitbad Aquarell Haltern am See

Es wird folgende Haus- und Badeordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades Aquarell.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

2. Die Badezone/das Saunabad ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
3. Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - Garderobenschlüssel
 - Wertfachschlüssel
 - Datenträger des Zahlungssystems
 - Leihgaben

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist beim Badbesuch die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Beim Saunabesuch werden Kinder unter 18 Jahren in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Kinder beiderlei Geschlechts bis zu 5 Jahren können bei Familien-Saunierstunden anwesend sein.

5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nichtschwimmer bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen sich im Bereich der Schwimmbecken - das gilt für alle Schwimmbecken und Schwimmbecken-umgangsbereiche - nicht ohne Schwimmflügel oder Schwimmwesten aufhalten.
3. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
6. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
8. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
16. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall nach 45 Minuten durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur

nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - Spindschlüssel = 50,00 €
 - Wertfachschlüssel = 50,00 €

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Der Betreiber ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Die Benutzung der Sprunganlagen, Wasserrutschen und der Kletterwand geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Das Besteigen der Geländer der Sprunganlage ist strengstens verboten, da bei Nichtbeachtung Absturzgefahr vorherrscht.
9. Wasserrutschen und Kletterwand dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Bei Wasserrutschen muss der Sicherheitsabstand beim Rutschen eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Bestimmungen für den Badebetrieb in der Saunaanlage

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem großen Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
5. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
6. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

7. In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
8. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
10. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kalttauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
11. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
12. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§ 10 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Haltern am See, 09.05.2019

Stadtwerke Haltern am See GmbH



Carsten Schier
Kaufmännischer Geschäftsführer



Dr. Bernhard Klocke
Technischer Geschäftsführer

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 37043593

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 06. Mai 2019 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 07. Mai 2019
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. i.V. Ralf Junge

ERNEUTE B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Haltern am See „Stockwiese“ im Ortsteil Sythen
hier: - Rechtskraft

Erneute Bekanntmachung

Satzung vom 21.06.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Haltern am See für das Gebiet „Stockwiese“ wird in der überarbeiteten Fassung als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umwelteinschätzung nimmt an dieser Beschlussfassung teil.“**

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens einen Bekanntmachungsmangel dieses Bebauungsplanes gerügt.

Dieser Bekanntmachung liegt ein überarbeiteter Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr.2 der Stadt Haltern am See für das Gebiet „Stockwiese“ im Ortsteil Haltern Sythen zu Grunde, der den genannten Mangel heilt.

Ziel und Zweck der Planung

Am 06.06.2007 bzw. am 06.07.2011 wurden der Aufstellungsbeschluss bzw. der wegen einer Geltungsbereichsänderung erneue Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB gefasst.

Um einerseits die Wohnbedürfnisse und -ansprüche der Bürger befriedigen zu können, andererseits aber auch den Auftrag des Rates der Stadt Haltern am See zur Bewahrung des „Waldcharakters“ des ehemaligen Wochenendhausgebietes zu erfüllen, war es erforderlich und angezeigt, dieses Bauleitplanverfahren nach den Maßgaben des § 13a BauGB beschleunigt durchzuführen.

Dabei sind die Ziele und Zwecke wie folgt zu benennen:

- Erhaltung des Waldcharakters
- Sicherstellung einer angemessenen städtebaulichen Dichte für ein dörfliches Wohngebiet
- Begrenzung der Geschossigkeit
- Begrenzung der Gebäudehöhen im Sinne einer wahrnehmbaren Eingeschossigkeit der Bestandsgebäude
- Gestaltungsfestsetzungen am Bestand orientiert
- Planungsrechtliche Absicherung der Bestandsgebäude
- Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Stadt Haltern am See auf einen nach Ansicht des Gerichtes vorliegenden Bekanntmachungsmangel hingewiesen. Demnach sei der unter I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, Punkt 2.- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2-6 BauNVO) genannte amtliche Bestandsplan „Stockwiese“ (Stand 10.07.2008) vom Ingenieurbüro Middrup und Passmann unter III Hinweise, Punkt 7. nicht explizit aufgeführt worden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Haltern am See hiermit von der vom Baugesetzbuch eröffneten Möglichkeit der Heilung eines Bebauungsplans Gebrauch, indem der Bebauungsplan noch einmal in korrigierter Fassung bekannt gemacht wird.

Dieser erneuten Bekanntmachung liegt daher ein überarbeiteter Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Haltern am See für das Gebiet „Stockwiese“ im Ortsteil Haltern Sythen zu Grunde, der den gerügten Mangel behebt.

Räumliche Lage

Das ca. 15,3 ha umfassende Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Sythen und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch das Mühlbachtal
- im Norden durch die Straße „Am Mühlenbach“, den „Viktorsweg“ sowie das Flurstück Nr. 299 (Flur 56); die Blumenstraße wird bis zu den Flurstücken 322 und 349 (Flur 54) mit in den Geltungsbereich einbezogen.
- im Osten und Süden durch bestehende Waldflächen

Auf der gegenüberliegenden Seite des Mühlenbaches befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Norden/Nordosten setzt sich die Wohnbebauung fort.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist im Bebauungsplan festgesetzt und dort und in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ebenfalls durch eine gestrichelte Linie eingetragen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Stockwiese“ im Ortsteil Sythen wird mit den ergänzenden Änderungen hiermit erneut gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. OG, Bereich Planung, während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über dessen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser erneuten Bekanntmachung tritt der überarbeitete Rechtsplan des Bebauungsplanes in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

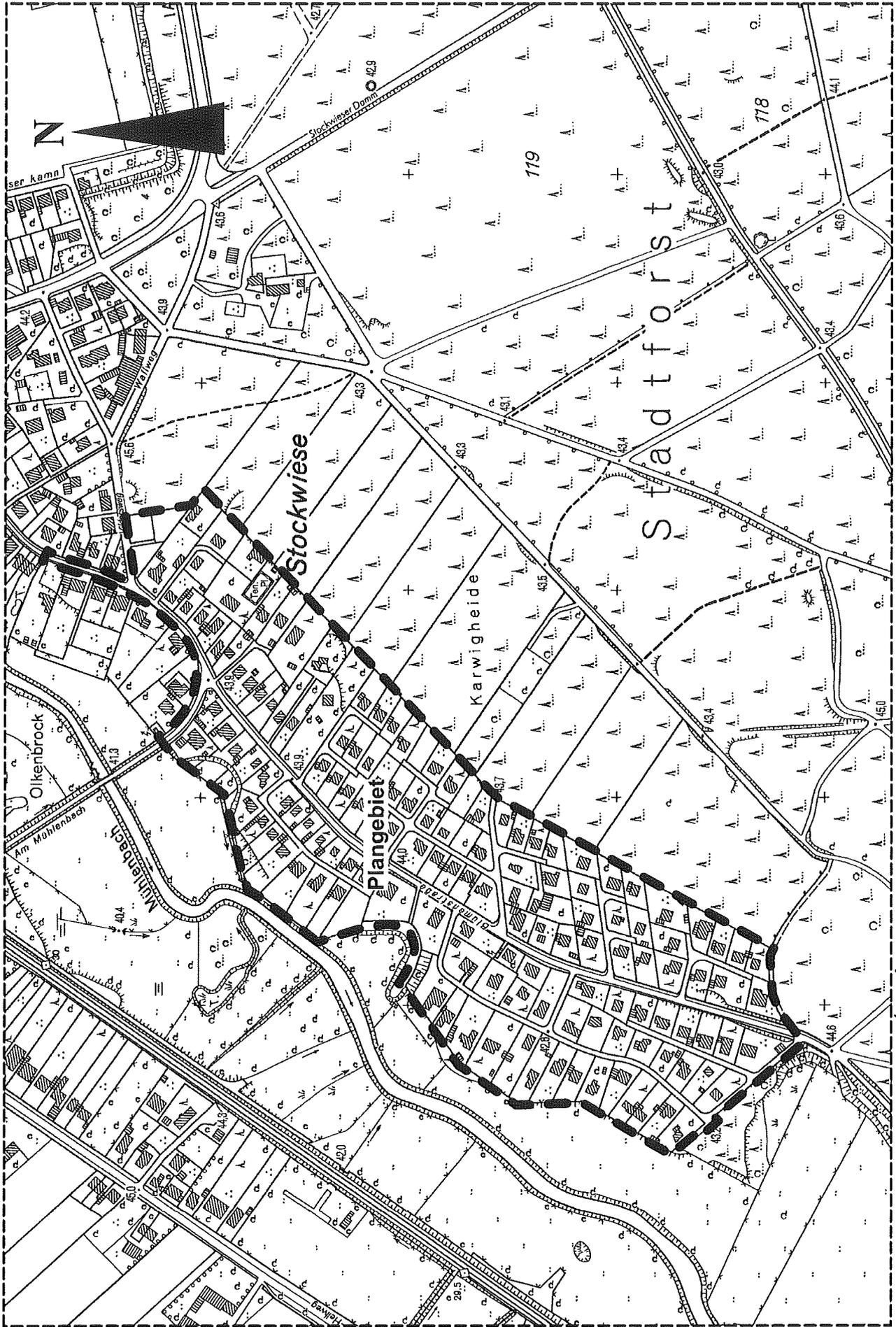
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 21.06.2019

gez.

Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5 M 1 : 5000 (i. O.)
Bereich Planung Mai 2011 Za

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
der Stadt Haltern am See "Stockwiese"